



ZWEIRAD-SCHUTZBRIEF

PREMIUM



Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für Fahrräder (Fahrrad Schutzbrief Premium) und Pedelecs (Pedelec Schutzbrief Premium). Die Versicherung ersetzt Ihnen im versicherten Schadenfall die Reparaturkosten. Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares gebrauchtes Ersatzzweirad oder den entsprechenden Wert als Geldersatz.



Was ist versichert?

- ✓ Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit Sturz- und Unfallschäden und Vandalismus.
- ✓ Entschädigung wird auch geleistet für Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.
- ✓ Darüber hinaus leisten wir beim Pedelec Schutz-Premium für die Beschädigung an Motor und Elektronik.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Reparaturkosten für Ihr Zweirad.
- ✓ Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares gebrauchtes Ersatzzweirad oder den entsprechenden Wert als Geldersatz Die Leistung ist begrenzt auf den Zeitwert.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Bis zu 4.000 EUR bei Fahrrädern
- ✓ Bis zu 5.000 EUR bei Pedelecs



Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- ✗ gebrauchte Zweiräder
- ✗ Verschleiß an Bremsen und Reifen
- ✗ Zusätzlich erworbenes Zubehör
- ✗ E-Bikes, die nicht unter die Definition eines Pedelecs fallen
- ✗ defekt angelieferte Zweiräder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Versicherungsschutz einige Angelegenheiten nicht, zum Beispiel

- ! Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat
- ! Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren
- ! unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende

- Die Versicherungssumme ist abhängig vom Kaufpreis des Zweirads. Zuschüsse oder Subventionen, zum Beispiel durch Hersteller, berücksichtigen wir bei der Einstufung nicht.

Verwendung oder Reinigung des Geräts

- ! Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur oder Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
- ! Justage-, Reinigungs- und Servicekosten, sofern dies nicht in Folge eines versicherten Schadenfalls notwendig sind
- ! Kosten zur Beseitigung unerheblicher Mängel (zum Beispiel Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden), die den Gebrauch des Zweirades nicht beeinträchtigen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt innerhalb Europas im geografischen Sinn, ohne GUS-Staaten. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von sieben Tagen bei Ihrem Fachhändler geschehen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist sofort fällig und direkt bei Vertragsabschluss zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit dem Kauf und sofortiger Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss. Er endet ein bzw. drei Jahre nach Kaufdatum des versicherten Zweirads.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Stand: 01.05.2018

Beitragsübersicht

Fahrrad Schutzbrief Premium	Versicherungsdauer und Beitrag			
	Laufzeit 1 Jahr		Laufzeit 3 Jahre	
	Verversicherungsbeitrag in EUR <small>(inkl. 19% Vst.)</small>	Verversicherungssteuer in EUR	Verversicherungsbeitrag in EUR <small>(inkl. 19% Vst.)</small>	Verversicherungssteuer in EUR
200,00	19,00	3,03	49,00	7,82
300,00	29,00	4,63	69,00	11,02
400,00	39,00	6,23	99,00	15,81
500,00	49,00	7,82	119,00	19,00
600,00	59,00	9,42	139,00	22,19
700,00	69,00	11,02	159,00	25,39
800,00	79,00	12,61	189,00	30,18
900,00	89,00	14,21	209,00	33,37
1.000,00	99,00	15,81	229,00	36,56
1.250,00	129,00	20,60	289,00	46,14
1.500,00	139,00	22,19	339,00	54,13
2.000,00	199,00	31,77	449,00	71,69
2.500,00	249,00	39,76	569,00	90,85
3.000,00	299,00	47,74	679,00	108,41
3.500,00	349,00	55,72	789,00	125,97
4.000,00	399,00	63,71	899,00	143,54

Pedelec Schutzbrief Premium	Versicherungsdauer und Beitrag			
	Laufzeit 1 Jahr		Laufzeit 3 Jahre	
	Verversicherungsbeitrag in EUR <small>(inkl. 19% Vst.)</small>	Verversicherungssteuer in EUR	Verversicherungsbeitrag in EUR <small>(inkl. 19% Vst.)</small>	Verversicherungssteuer in EUR
700,00	79,00	12,61	199,00	31,77
800,00	89,00	14,21	219,00	34,97
900,00	99,00	15,81	249,00	39,76
1.000,00	109,00	17,40	279,00	44,55
1.300,00	149,00	23,79	299,00	47,74
1.500,00	169,00	26,98	399,00	63,71
1.750,00	199,00	31,77	469,00	74,88
2.000,00	219,00	34,97	529,00	84,46
2.500,00	279,00	44,55	600,00	95,80
3.000,00	339,00	54,13	799,00	127,57
3.500,00	389,00	62,11	919,00	146,73
4.000,00	439,00	70,09	1.049,00	167,49
5.000,00	499,00	79,67	1.309,00	209,00

Wer sind Ihre Partner?

a. Der Risikoträger für den angebotenen Versicherungsschutz:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender Dr. Edgar Martin

Handelsregister-Nr.: HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE811198334

Versicherungssteuer-Nr.: 9116/807/01174

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

b. Weitere Ansprechpartner

- Für den unter a. genannten Versicherer namens und in Vollmacht der Assekuradeur

FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Carl-Wery-Str. 18, 81739 München
vertreten durch die Geschäftsführer Harald Huber und Sven Parlitz
Umsatzsteuer-Id. Nr. DE 211 603 986, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 129383
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-I9TX-QPYMG-71

E-Mail: service@fidesconsult.de

- Für alle Vertragsfragen und die Schadenabwicklung der Versicherungsmakler

MVD MARKANT-Versicherungsdienst GmbH, Carl-Wery-Str. 18, 81739 München
vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Hartig, Andrin Hofmann und Ernst Masal
Umsatzsteuer-Id. Nr. DE 811490301, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 93499
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-NHHO-R3C0H-87

Telefon +49 89 520385 111
E-Mail schaden-zweirad@mvd-markant.de

- Für die Versicherungsvermittlung als Bagatellvermittler gemäß § 34 d Abs. 8 GewO
Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG., Zechenstr. 8, 66333 Völklingen
Durch Ihren Fachhändler erfolgt die Vermittlung des Fahrradschutzbrieves. Die Anmeldung und Begleitung von Versicherungsfällen erfolgt ebenfalls durch Ihren Fachhändler.
Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Zweiradrechnung.



I. Allgemeine Bedingungen für den ZWEIRAD-SCHUTZBRIEF PREMIUM (MVD-ZWP / 05.2018)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf das im Kaufvertrag/ in der Rechnung benannte neue Zweirad (Fahrrad / Pedelec) inkl. der mit dem Zweirad fest verbundenen Teile (z.B. Lenker).

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a.) Zusätzlich erworbenes Zubehör wie Kindersitze, GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Gepäcktaschen, Anhänger, anbringbare Fahrradbeleuchtungen
- b.) defekt angelieferte Zweiräder
- c.) E-Bikes, die nicht unter die Definition eines Pedelecs fallen, Ein Pedelec ist eine spezielle Ausführung eines Elektrofahrrades, bei dem der Fahrer von einem Elektroantrieb unterstützt wird, wenn er mit einem maximal 500 Watt starken Motor und einer Tretunterstützung von bis zu 25 km/h pedaliert
- d.) Werkzeuge aller Art.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden sowie Gefahrendefinition

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörung von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch bei verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis, zu kürzen.

Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch:

- a.) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- b.) Sturz- und Unfallschäden
- c.) Vandalismus
- d.) Verschleiß (nicht an Bremsen und Reifen)

Voraussetzung für die Entschädigung bei Diebstahl des Zweirades:

Bei einem Diebstahl des Zweirades ist es notwendig, dass dieses mit einem zugelassenen

Schloss an einem festen Gegenstand wie beispielsweise einem Laternenpfahl abgeschlossen wurde (VDS anerkannte Schlösser der Klasse A+ oder B+ wie z.B. ABUS ab Schutzklasse 6, Trelock ab Schutzklasse 3 entsprechen dieser Anforderung). Abweichend hiervon werden bei Zweirädern mit einem Verkaufspreis bis 1.000,00 € auch Schlösser mit einem Mindestverkaufspreis von 19,50 € anerkannt.

Darüber hinaus leistet der Versicherer bei Pedelecs bei Beschädigung an Motor und Elektronik durch:

- e.) Flüssigkeitsschäden
- f.) Bedienungsfehler
- g.) Kurzschluss/ Überspannung
- h.) Verschleiß
- i.) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Eine Übernahme der Kosten für den Austausch des Akkus erfolgt, wenn dieser die vom Hersteller angegebene Leistungskapazität um mindestens 50 % unterschreitet.

2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

- a.) Schäden für die ein Dritter, aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen, zu haften hat; mitversichert ist jedoch ein ggf. bestehender Differenzschaden. Ein solcher ist gegeben, soweit die aus diesem Vertrag zu leistende Entschädigung den Haftungsanspruch gegenüber dem Dritten übersteigt (bspw. Zeitwertentschädigung-Neuwertentschädigung). Die Entschädigungszahlung umfasst in diesem Fall lediglich die Differenzsumme,
- b.) Schäden durch Unterschlagung, Stehen- oder Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren.
- c.) Kosten aufgrund von Aufwendungen zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den Gebrauch des Zweirades nicht beeinträchtigen
- d.) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers.
- e.) Schäden infolge von Krieg, kriegs- oder

bürgerkriegsähnliche Ereignissen, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, politischen Gewalthandlungen, Attentaten oder Terrorakten, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnlichen Eingriffen, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen;

- f.) Schäden, die durch nicht fachgerechtes Einbauen und/oder Anschließen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe von Dritten oder durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Zweirades entstehen;
- g.) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen von Ihnen oder eines berechtigten Nutzers des Zweirades verursachte Schäden.
- h.) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
- i.) Kosten infolge von Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage und Reinigungsarbeiten notwendig werden und nicht als Folge eines versicherten Schadenereignisses gelten;
- j.) Verschleiß an Reifen und Bremsbelägen;
- k.) Diebstahl, wenn das Zweirad nicht ordnungsgemäß gegen den Diebstahl gesichert worden ist;
- l.) Schäden am Akku, wenn dieser nicht entsprechend den Angaben aus der Bedienungsanleitung des Herstellers geladen worden ist;
- m.) Schäden, die bereits vor oder beim Abschluss des ZWEIRAD-SCHUTZBRIEF PREMIUM vorliegen
- n.) Schäden, die bei der Teilnahme an Wettkampferveranstaltungen oder dazugehörigen Trainingsfahrten sowie sonstiger Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.
- o.) Schäden, die durch eine Vermietung/ Verleih des versicherten Zweirades entstehen.
- p.) Schäden, die durch gewerbliche Nutzung entstehen.
3. Gefahrendefinition:
Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
- a.) Einbruch-Diebstahl

Einbruch-Diebstahl liegt vor, wenn zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum eingebrochen wird oder in diese mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eingedrungen wird.

b.) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

§ 3 Versichertes Interesse

1. Versichert ist Ihr Interesse.
Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen.

§ 4 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Verkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer ohne Rabatte oder Subventionen (z. B. durch Hersteller).

Der Versicherungswert bildet die maximale Entschädigungsgrenze im Schadenfall. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass

- für das versicherte Zweirad ein falscher Versicherungswert angegeben wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung. Die Prämien werden rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.
- das versicherte Zweirad nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

§ 5 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich auf die Instandsetzung des Zweirades und die damit verbundene Kostenübernahme. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Ihren Lasten.
2. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzzweirad den Zeitwert des versicherten Zweirades

des bei Eintritt des Schadens oder ist dieses durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, handelt es sich um einen Totalschaden und Sie erhalten nach Wahl des Versicherten ein gebrauchtes Ersatzzweirad oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Sie haben im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

- Die maximale Entschädigung beträgt:
90% vom Kaufpreis im 1. Versicherungsjahr.
80% vom Kaufpreis im 2. Versicherungsjahr.
70% vom Kaufpreis im 3. Versicherungsjahr.
- Ihre Differenzzahlung ergibt sich aus dem Verkaufspreis des Ersatzzweirades abzüglich des Zeitwertes des zerstörten oder abhanden gekommenen Zweirades.
- Überschreitet der Wert des Zweirades zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme. § 75 VVG findet keine Anwendung.
- Im Falle eines Leasingvertrages beschränkt sich die Entschädigungsleistung auf den Ablöswert des Zweirades, maximal jedoch auf den Zeitwert (vgl. § 5.3).
- Bei Beschaffung eines Ersatzzweirades oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Zweirades und des Zubehörs verlangen.
- Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht

§ 6 Subsidiarität

Es wird Ihnen insoweit kein Versicherungsschutz gewährt, sofern Sie Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder sonstigen Garantieleistungen beanspruchen können.

§ 7 Versicherungs- und Erfüllungsort

Die Versicherung gilt innerhalb Europas im geografischen Sinn, ohne GUS-Staaten. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

- Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung und ist abhängig davon, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig bezahlen.
- Die Vertragsdauer beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Variante ein bzw. drei Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ablauf

des ersten bzw. dritten Jahres, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

- Im Totalschadenfall oder bei Schadenfällen gemäß § 5 Ziffer 2 erlischt die Versicherung.
- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, muss er eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

- Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG. Bereits gezahlte Beiträge erhalten Sie nach Prüfung durch den Versicherer anteilig erstattet.

§ 9 Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmalbeitrages

- Fälligkeit des Einmalbeitrages
Der Einmalbeitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Zweirades in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.

- Folgen der Nichtzahlung des Einmalbeitrages
Wird der Einmalbeitrag nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 10 Rückabwicklung, Wechsel, Tausch, Weitergabe/ Verkauf der versicherten Sachen, Totalschaden

- Sollten Sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Zweirad rückgängig machen, kann der ZWEIRAD-SCHUTZBRIEF PREMIUM gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrages zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer oder dessen Beauftragten).

2. Wird das Zweirad in der der Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Zweirad gleicher Art und Güte getauscht, geht der ZWEIRAD-SCHUTZBRIEF PREMIUM auf das neue Zweirad über. Zur Einforderung einer Leistung müssen auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) beigebracht werden.
 3. Der Versicherungsschutz kann mit dem Zweirad weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer die Original-Kaufrechnung des geschützten Zweirades und diese Versicherungsbedingungen weitergegeben werden.
 4. Im Totalschadenfall, bei einfachem Diebstahl, bei Einbruch-Diebstahl oder Raub erlischt die Versicherung. In diesem Fall steht dem Versicherer nur für den Zeitraum Beitrag zu, für den Versicherungsschutz bestanden hat.
- re auch die angeforderten Belege einzureichen,
- g.) Schäden durch einfachen Diebstahl, Einbruch-Diebstahl, Raub oder Vandalismus – unter detaillierter Angabe des abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Zweirades – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden. Geben Sie hierbei der Polizeidienststelle die Rahmengestellnummer Ihres Zweirades sowie bestehende Versicherungen wie Ihre Zweirad- und Hausratversicherung bekannt,
 - h.) bei Abhandenkommen des versicherten Zweirades dem Versicherer oder dessen Beauftragten die Originalschlüssel, oder, sofern es sich um ein Zahlenschloss handelt, die Kaufrechnung dessen zukommen zu lassen.

§ 11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sie sind verpflichtet
 - a.) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich Ihrem Fachhändler anzuzeigen,
 - b.) bei Zerstörung oder Beschädigung des Zweirades dieses inkl. des vollständigen serienmäßigen Zubehörs und dem Versicherungsschein Ihrem Fachhändler zur Prüfung vorzulegen. Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.
 - c.) bei Zerstörung oder Beschädigung des Zweirades Fotos vom Schaden am Zweirad zu übermitteln,
 - d.) nach Anforderung durch den Versicherer oder dessen Beauftragten einen Kostenvorschlag für die Behebung des Schadens vorzulegen,
 - e.) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder die deren Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.
 - f.) bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere
2. Verletzen Sie eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - a.) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b.) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang einer Leistungspflicht ursächlich war.
 - c.) Verletzen Sie eine, nach Eintritt des Versicherungsfalles, bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

§ 12 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer bzw. deren Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Haben Sie den Besitz einer abhandenge-

kommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt wurde, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a.) Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b.) Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei Ihnen verbleiben.
5. Übertragung der Rechte
Haben Sie dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
6. Der Möglichkeit, sich den Besitz einer abhandengekommenen Sache wieder zu verschaffen, ist gleiche Bedeutung zuzumessen, wie wenn Sie den Besitz in der Tat bereits

zurückerlangt haben.

§ 13 Besondere Verwirkungsründe

1. Haben Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, getäuscht oder dies versucht, ist dieser von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 14 Anzeigen; Willenserklärungen; Form

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die hierfür beauftragte FIDES-Consult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu richten.

§ 15 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.
3. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder deren Niederlassung.
4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung

nicht ausgeschlossen.

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Versicherer und dessen Beauftragte verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 16 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss, d. h. dem Kaufdatum des versicherten Gerätes, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie auch die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Carl-Wery-Str. 18
81739 München

E-Mail: service@fidesconsult.de
Telefax: +49 89 21 99 52 993

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der bereits entrichtete Versicherungsbeitrag wird Ihnen gemäß § 9 VVG erstattet.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

§ 17 Außergerichtliche Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon +49 800 3696000
Telefax +49 800 3699000

(kostenfrei bei Anruf aus dem deutschen Telefonnetz, maximal 0,42 EUR pro angefangene Minute aus deutschen Mobilfunknetzen)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 € sind für Sie bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 18 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Die Anschrift lautet:

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Besondere Vereinbarungen zur Schadenabwicklung

1. Voraussetzungen für die Schadenfallprüfung:

Der ZWEIRAD-SCHUTZBRIEF PREMIUM gilt unabhängig von einer vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantie.

Voraussetzung der Schadenfallprüfung ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- Unterschiedenes Schadenmeldeformular
Bei einer Schadenmeldung ist das Schadenformular auszufüllen und anschließend zu unterschreiben und dem Versicherer bzw. dessen Beauftragte zukommen zu lassen. Der Schadenhergang ist von Ihnen selbst zu formulieren.
- Schadenfotos
Zur Verdeutlichung der Beschädigung am Zweirad halten Sie diese bitte auf einem Foto fest.
- Kopie des Kaufbeleges vom versicherten Fahrrad sowie vom Fahrradpass (sofern vorhanden)
- Reparaturkostenvoranschlag / Überprüfungsbericht

Das Zweirad ist vom Fachhändler zu überprüfen. Hierbei müssen Angaben zur Ursache des Schadens sowie der Identifikationsmerkmale des beschädigten Fahrrades (z. B. Rahmengestellnummer, Fahrradtyp, Name des Zweirades) von der Fachwerkstatt in Form eines Reparaturkostenvoranschlags oder Überprüfungsberichts festgehalten werden.

- Nachweis über die polizeiliche Anzeige

Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus ist dies – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sache – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer bzw. dessen Beauftragte eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

- Nachweise zum Schloss

Bei einem Abhandenkommen des geschützten Zweirades sind dem Versicherer bzw. deren Beauftragten die Originalschlüssel des verwendeten Fahrradschlusses sowie die Kaufrechnung dessen einzureichen.

2. Schadenübernahme

Die Schadenübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. deren Beauftragte. Zur Prüfung und Einschätzung des Schadens ist dem Versicherer eine angemessene Zeit einzuräumen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Zweirades oder auf ein Leihfahrrad besteht nicht.

3. Schadenabwicklung

Nach Zustimmung zur Schadenübernahme durch den Versicherer bzw. deren Beauftragte wird die Reparatur veranlasst bzw. bei Totalschäden ein vergleichbares Ersatzzweirad beschafft. Ein Anspruch auf Geldersatz besteht nur, wenn die Reparatur des Zweirades mittels einer Rechnung bzw. im Falle eines Totalschadens/versicherten Abhandenkommens die Beschaffung eines Ersatzzweirades mittels einer Ersatzrechnung nachgewiesen wird.

4. Bestätigung der Behörde

Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Einbruch-Diebstahl, Diebstahl, Raub, Brand, Naturkatastrophen etc. müssen Sie die entsprechenden behördlichen Bestätigungen einreichen.

Besondere Vereinbarungen - Merkblatt zur Datenverarbeitung (Stand: 01.01.2018)

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post zu. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich

ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post zu. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

c) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich weiter nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet unter <https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf>

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post zu. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

8. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

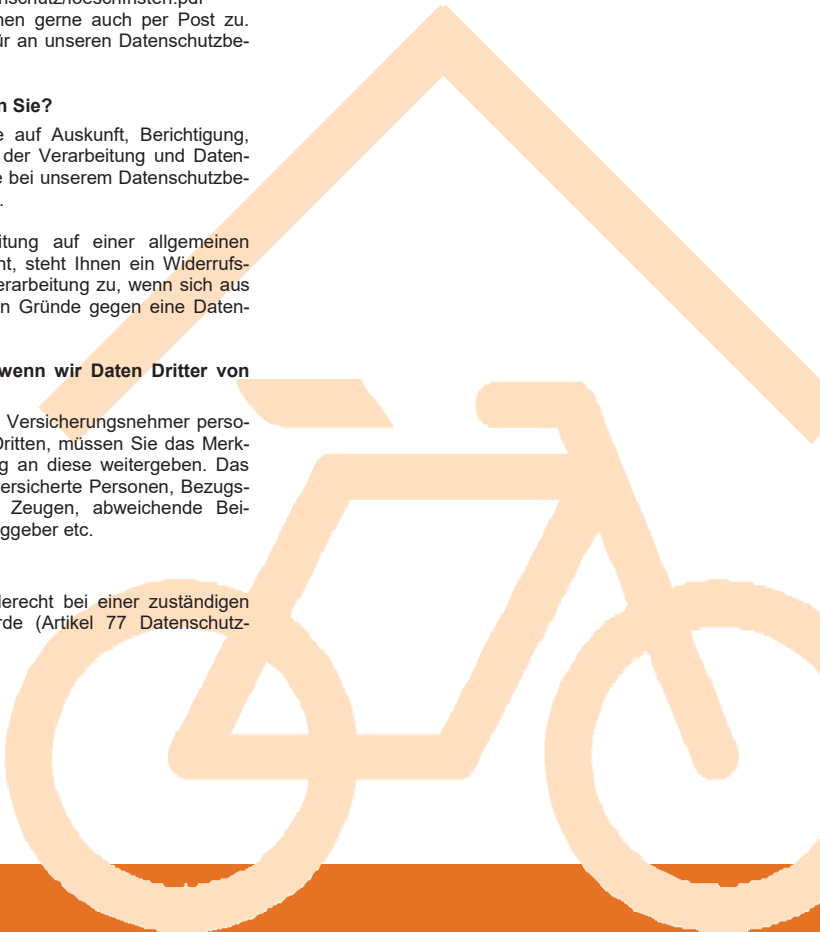
Sofern die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung beruht, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn sich aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung ergeben.

9. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

10. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung).



Bitte hier Ihre Rechnung anheften:

Geschütztes Zweirad und Rahmennummer

Verkäufer

Rechnungsnummer

Alle Preise verstehen sich inkl. Versicherungssteuer. Preisänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Stand 01.05.2018



globus
BAUMARKT
WER BAUT BRAUCHT GLOBUS

hela
Profi Zentrum

ALPHATECC.
DER BACHEN'S SURFACE